

Lucerner Tagblatt.

Fünfunddreißiger Jahrgang.

N^o 87.

Insertionspreis:

Die einseitige Zeile oder deren Raum . . . 10 Kr.
Für Wiederholungen . . . 8 „
Inserat-Annahme, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 11 Uhr, im
Expeditiions-Bureau. — Auskunft über Inserate ebenfalls
oder durch Telephon. — Schriftliche Aufträge über Inserate
gegen Einlieferung der betr. Rückzahlung in Postmarken.

Abonnementspreis:

Durch die Post bestellt: 3 Monate 3 Monate 3 Monate
Für Luzern zum Vorkosten 12. 10. 8. 40
„ „ „ 12. 10. 8. 30
„ „ „ 12. 10. 8. 20
Ersteinst täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditiions-Bureau: St. Jakobsvorstadt 563 E.

Dienstag,

Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

den 13. April 1886.

Gladhstone's Verfassung für Irland.

Der Plan zur Lösung der irischen Frage, welchen Gladstone in der Unterhaus-Sitzung vom letzten Donnerstag in einer dreieinhalbstündigen Rede entwickelt hat, umfasst folgende Punkte:

Irland soll einen gesetzgebenden Körper, mit dem Siege in Dublin, erhalten. Dieses irische Parlament soll über die Gesetzgebung und Verwaltungs-Angelegenheiten der Insel beschließen; dieselben werden durch das Reformgesetz näher zu bezeichnen und von den Reichsangelegenheiten zu sondern sein. Das ist, wie Gladstone sagt, „der Kopf und die Stirne unseres Angebots“. Den Ministern der Krone soll ein vernünftiger Schutz gewährt werden. Die Rücksicht auf die sozialen Beziehungen zwischen den bürgerlichen Klassen, dem Brantenthum und der protestantischen Bevölkerung, die in Ulster überwiegt, erfordert größere Schutzmaßnahmen, als sonst wohl den Minderheiten nötig seien. Die Zugeständnisse an Irland müssen aber nach allen Seiten hin ein volles Vertragswerk sein. Die Vertreter Irlands im Unter- und Oberhaus würden ihre dortige Wirksamkeit nicht fortsetzen; an der Kontrolle über die Verwaltung Englands und Schottlands hätten sie keinen Antheil mehr zu nehmen. Noch sei praktisch zu erwägen, ob sie in der Verwaltung der Reichsangelegenheiten mitrathen und -statten sollten. Aber dann müsste ein Unterschied gemacht werden zwischen Reichsangelegenheiten, bei denen sie mitbeschließen, und Nicht-Reichsangelegenheiten, bei denen sie nicht mitbeschließen dürften. Den Unterschied zu ziehen, gehe über menschliche Maßigkeit hinaus. Wie man sie also im Reichsparlament in allen Dingen mitwirken, so könnte der Fall eintreten, daß sie durch gelegentliche Opposition eine Regierung zu Fall bringen, die mit den Interessen Englands und Schottlands nicht im Einklang stehe. Deswegen seien die Irren, wenn ihnen ein „häusliches“ Parlament gegeben, vom Reichsparlament fern zu halten.

Das Besteuerungswesen für Irland geht auf das irische Parlament über. Es entsteht hier das Dilemma, wie kann die fiskalische Einheit des Reichs aufrechterhalten werden könne, obwohl Gladstone nicht unterschreiben will, daß mit einem Bruch dieser Einheit auch die Reichseinheit überhaupt gebrochen sein würde. Der Ausweg liegt, daß Bedingungen aufgestellt würden, unter denen Irland die Erhebung von Zöllen, Gebühren und Accise-Abgaben, soweit dieselben der Befehlshaltung des Reichsparlamentes unterliegen, dem Reiche anheimstellen. Irland soll diese Abgaben festlegen. Den Ertrag verwendet das Reichsparlament zum Nutzen Irlands; wenn die Verpflichtungen Irlands (Vertrag zum gemeinsamen Haushalt u. s. w.) befristet sind, geht der Ueberfluß an den Schatzmeister Irlands zur Verfügung für das irische Parlament zurück.

Veränderungen der Magna Charta (Grundgesetz) sollen nur zulässig sein entweder auf Grund einer Abreise des irischen Parlaments an der Krone durch diese, oder nach erfolgter Wiederbelebung des Reichsparlamentes auf dem Fuße der gegenwärtigen Zusammenkunft, also unter Wiederbelebung des irischen Stützels in beide Häuser, durch die Beschlässe derselben.

Die Rechte des irischen Parlaments beruhen in der Kontrolle der gesammten Inselverwaltung, einschließlich der Kontrolle des Gesetzesvollzugs. Also die Selbstregierung Irlands ist dem Parlament in Dublin verantwortlich, wie ja auch die Kolonialregierungen den Kolonialparlamenten verantwortlich unterliegen.

Von den Sonderrechten der Krone (Thronfolgerecht, Landeshoheitsrecht, Stellvertretung im Falle der Regierungsunfähigkeit, Regententhum u. s. w.) geht nichts auf das irische Parlament über. Die Dauer derselben ist auf höchstens 6 Jahre festgesetzt. Der Verzicht darauf, derselben bleibt alles entzogen, was auf die Vertheidigung des Reiches, auf Armee, Flotte und die gesammten Fragen der Organisation der Vertheidigungskräfte Bezug hat; endlich die Angelegenheit der auswärtigen Politik und der Kolonien. Die Konstabler- (Polizei-) Organisation bleibt zur Zeit noch irische Sache, geht aber allmählich an die Kompetenz der Selbstregierung Irlands über.

Das Sonderparlament soll nicht besetzt sein, gewisse Rechtsabmachungen aus früherer Zeit für ungültig zu erklären, auch nicht, eine besondere Landesregierung einzuführen. Das Handels- und Schiffsahrts- und das Münz-

Recht bleibt ihm entzogen, desgleichen die Gesetzgebung über den Notenumlauf, die Quarantaine-Reglemente und das Eigentumsrecht. Die Reichspost bleibt bestehen, bis die Inselregierung selbst die Verwaltung des Postwesens zu übernehmen vorbereitet ist.

Das „einzig und alleinige“ Haus für Irland soll, wie schon bemerkt, doppelartig gebildet sein (dual element) und insgesamt 206 Mitglieder in sich aufnehmen: die 103 Mitglieder des gegenwärtigen Parlaments (75 Gemeine und 28 Lords) und 103 von den nächsten Wahlberechtigten neu hinzu zu Wählenden. Beide Arten berathen und beschließen gemeinsam, aber jeder steht das Recht zu, getrennte Abstimmungen zu verlangen. Das Mein einer Mehrheit der einen (getrennt stimmenden) Seite gilt als veto gegenüber dem Ja auf der anderen Seite. Gladstone vermag hierin der erforderlichen Schutz einmaliger Minderheiten zu erkennen. Die 28 Lords sind lebenslängliche Mitglieder des irischen, wie jetzt des Reichs-Parlamentes. Die 75 jetzigen Vertreter im Unterhaus werden künftig auf zehn Jahre gewählt, und zwar aus der Klasse der Besitzenden, und von Wählern, die nach der Wohnungsverhältnisse taxirt sein sollen. Wer 100,000 Fr. Vermögen oder eine dem entsprechende Jahresrente von 5000 Fr. besitzt, kann gewählt werden, wer mindestens 625 Fr. Wohnungsverhältnisse besitzt, kann wählen. Späterhin werden auch die jetzigen 28 Lebenslänglichen in gleicher Weise und auf 10 Jahre gewählt. Die anderen 103 werden, wie jetzt das Wahlverfahren gilt, aus den Grafschaften, den Städten und Stadtgemeinden und von der Universität Dublin gewählt. Ihre Zahl soll, bis auf den Vertreter der Universität, so bald als möglich verdoppelt werden, so daß also den 103 Vertretern aus dem Stande der Besitzenden späterhin 204 Vertreter, die aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen sind, gegenüberstehen sollen.

Die Abfassung der Staatsverwaltungsbefehle durch die Selbstverwaltungsbefehle soll nur nach und nach geschehen. Zunächst sollen die Vertreter des alten Verwaltungssystems am Platze bleiben, sind aber dem neuen Prinzip der Verantwortlichkeit unterworfen. Das Institut des *Wiggin* bleibt, wird aber über die Parteien emporgehoben; der *Wiggin* soll keine Parteipersonlichkeit sein, also auch vom Wechsel des innern Systems unberührt bleiben. Die Richter in den oberen Stellen bleiben im Amte; wo es die Umstände erfordern, wird die Königin eine Zurückhaltung der Pensionberechtigung vorsehen, um aber persönliche Schwierigkeiten hinwegzukommen. Die Erfüllung der Richter geschieht aus einem konsolidirten Landesfonds, dessen Errichtung vorgeschlagen wird. In der Folge werden diese höheren Richter nur absetzbar sein auf Grund einer gemeinsamen Adresse der beiden Seiten des Reichsparlamentes an die Krone durch Verlegung der letzteren; ihre Bestallung wird dann nur unter dem Einflusse der Selbstregierung erfolgen. Nur den Richter der Schatzkammer zu berufen, behält sich die Krone allein vor.

Die Unterhaltungskosten für die Konstablertruppe belaufen sich jetzt auf 37 1/2 Mill. Fr. einschließlich der Dubliner Polizei. Wenn diese Truppe auf dem Fuße der englischen organisiert werden kann, reduzieren sich die Kosten auf 15 Millionen Fr. Der für England, Schottland zu begründende besondere Verwaltungsfonds soll bis auf Weiteres den über 25 Millionen hinausreichenden Betrag bestreiten.

Die Vertheilung der allgemeinen Reichslasten ist gegenwärtig die, daß der irische Steuerzahler ungefähr den zwölften Theil dessen aufbringt, was die Engländer und Schotten besteuern. Gladstone will jetzt, da Irland ja verschiedene Zweige der Verwaltung selbst übernimmt, ein Verhältnis von 1:14 herstellen (was den Irren aber noch als zu schwere Bürde erscheint). Gladstone rechnet die künftigen Totalausgaben Irlands auf 190 Mill. Fr.; die gegenwärtigen Einkünfte Englands aus Irland betragen aber 209 Mill. Fr., Irland erhält also eine Zuwendung von 19 Mill. Fr. jährlich, die dem Gesamt-Reichshaushalte fehlen werden. Für Kriegskosten und die freiwilligen Korps soll Irland überhaupt nichts bezahlen.

Sowohl der eigentliche Reformplan des „großen alten Mannes“, der sich eines selten besaßen Bewusstseins auf Seite der Parteiführer erfreute, während nur die allgemeinen philosophischen oder politischen Gedankenblitze des Ministers auf den Banken der Liberalen applaudirt wurden.

Eidgenossenschaft.

Schweizer im Ausland. Aus Gen u a wird unterm 10. d. mehreren Schweizerblättern gemeldet: Das gestrige Eidgenössische Bundesratssitzung hat die Schweizer Konsuls Hofer legt Zeugnis von der hohen Verehrung ab, welche derselbe in allen Kreisen der Bevölkerung, namentlich als Förderer wohlthätiger Institute, genoss. Am Grabe sprachen der deutsche Konsul Bamberg, der Schweizer Konsul von Kloten, Advokat Beringer, Sterini im Namen der allgemeinen Schiffsahrts-Gesellschaft und Professor Bert.

— Militärisches. Das eidg. Militärdepartement befaßt sich laut der „Allgem. Schweizer Ztg.“ gegenwärtig mit der Abfassung eines Gesetzes über den Landwehrm., um demselben eine kriegsdienstlich klare Stellung zu geben.

— Militärpensionen. Dem eidg. Militärdepartement wurden im Jahre 1885 von den H. Vorkämpfer & Cie. in Neapel und Fr. Magnère & Cie. in Rom zu Gunsten der von italienischen Militärpensionen berechtigten Schweizer folgende Summen übermittelt: Vom neapolitanischen Dienste herrührend Fr. 171,089. 90, vom römischen Dienste herrührend Fr. 5252. 95. Total Fr. 176,342. 85 oder Fr. 12,524. 80 weniger als im Vorjahre. Die Zahl der noch lebenden Offiziere, Offizierswitwen und Waisen, Unteroffiziere und Soldaten, welche ihre Pensionen durch die Vermittlung der eidg. Militärverwaltung beziehen, beträgt auf 31. Dezember 1885: 442.

Luzern. Letzten Samstag fand in Bern unter dem Voritze des Chefs des eidg. Eisenbahndepartements, Hrn. Bundesrath Belli, eine Konferenz zwischen der Betriebsdirektion der Seelhaabahn, der Regierung des Ks. Luzern und den Vertretern derjenigen Privatkapitalisten, welche die Bahngesellschaft statt, welche gegen das beabsichtigte Obligationen-Anleihen derselben Einsprache erhoben haben. Dank der Vermittlung des Hrn. Belli ist zwischen der Gesellschaft und den Privatkapitalisten fast in allen Punkten ein Uebereinkommen getroffen worden; die Einsprache der Luzerner Regierung dagegen, welche letztere durch Hrn. Kas. Math Schobinger vertreten war, ist noch nicht zurückgezogen.

Die bei der Verfertigung des „Hotel National“ beihülligten Rückversicherungs-Gesellschaften haben die von der kantonalen Schatzungskommission getroffene Schätzung des Gebäudeschadens durch einen St. Galler Architekten prüfen lassen. Der Experte kam zum gleichen Resultat (97,500 Fr.) wie die kantonale Schatzungskommission, so daß mit Sicherheit angenommen werden kann, gegen die Schätzung wurde von Seite der Rückversicherungs-Gesellschaften kein Rekurs eingereicht werden.

An die Schädensumme hat die kantonale Brandversicherungs-Anstalt ca. 35,000 Fr. zu leisten.

Eidgen. Winterbedürftigung. Die Organisation für den Kanton Luzern wurde soeben an die Hand genommen. Nächster Tage wird eine größere Delegiertenversammlung von Behörden und Vereinen in Luzern stattfinden, behufs Wahl des kantonalen Komite's und Besprechung des Programmes für Organisation und Durchführung der Sammlungen. Vorläufig ist der Grundgedanke aufgestellt worden, daß die Vereine nicht als solche um Beiträge angegangen werden sollen, sondern daß die Sammlungen im ganzen Kanton nach einer einheitlichen, vom kantonalen Komite anzuordnenden Organisation bezirksweise stattfinden werden, damit der einzelne Bürger in dieser Angelegenheit nicht mehrfach, sondern nur einmal in Anspruch genommen wird.

Die Vereine werden deshalb ersucht, vorläufig von sich aus keine Sammlung unter den Mitgliedern zu veranstalten, soweit solche die eidg. Winterbedürftigung und das Erinnerungsdenkmal in Sempach betreffen. Voranschläge werden wegen den hierorts obwaltenden Verhältnissen die Sammlungen im Kanton Luzern auf einen etwas späteren Zeitpunkt verlegt werden müssen.

Mehrere Einwendungen aus Luzern, Schwyz, Solothurn etc. mußten auf die morgige Nummer verschoben werden.

Bern. Das Befinden des Hrn. Nationalrats Karzer hat sich wieder verschlimmert. Er wird in den nächsten Tagen sich wiederum einer Operation unterziehen müssen. Ein Zeugnis seiner Opferbereitschaft und Liebe zum Volke legte er ab bei Anlaß des Ermentages der Berner-darischen Summe, deren Kommission er 30 Jahre lang angehörte und fast ebenso lang als Präsident vorstand. Die